

KURT DITSCHLER

Der Werkstattlohn in der WfbM

Sozialversicherung – Steuerrecht - Sozialhilfe

Arbeitshilfe
für die Lohnabrechnung in der WfbM

Arbeitshilfen für die Praxis Nr. 71

ARBEITSHILFEN FÜR DIE PRAXIS

CDIT-Verlag Am Kepsgraben 5 37154 Northeim

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
Der Werkstattlohn in der WfbM: Sozialversicherung – Steuerrecht - Sozialhilfe
Arbeitshilfen für die Praxis Nr.71
Mai 2013

Diese Arbeitshilfe ist nach bestem Wissen auf der Grundlage der amtlichen Veröffentlichungen erstellt, dennoch kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

© CDIT-Verlag Christa Ditschler Am Kepsgraben 5 37154 Northeim
© Fax 05551 919371
Mail: cdit-verlag@ditschler-seminare.de

Behinderte Menschen, die in einer WfbM tätig sind, unterliegen der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Dabei gelten eine Vielzahl von Sonderregelungen, die die für die Lohnabrechnung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen haben. Schließlich haftet der Träger der Einrichtung für nicht korrekt abgeführte Beiträge zur Sozialversicherung.

Zudem muss die WfbM in der Lage sein, die Fragen der Beschäftigten, ihrer Eltern und Betreuer kompetent und verständlich zu beantworten.

Die vorliegende Arbeitshilfe will durch diese durchaus komplizierte Materie systematisch und übersichtlich führen, damit die Lohnabrechnung versteht, warum das Lohnabrechnungsprogramm wie arbeitet.

Als Handbuch soll die Arbeitshilfe zudem ein Nachschlagewerk zur Klärung von Anwendungsfragen sein. Die Verweise auf die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen liefern dazu den rechtlichen Hintergrund.

Und wie immer in den Sozialrechts-Lehrgängen begleitet uns Karl in den Fallbeispielen stellvertretend für alle weiblichen und männlichen Menschen, die in einer anerkannten WfbM tätig sind.

In 11 Kapiteln werden alle Aspekte des Werkstattlohns in der Sozialversicherung und im Sozialhilferecht des SGB XII behandelt:

1	Sozialversicherungspflicht in der WfbM
2	„Werkstattlohn“
3	Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
4	Arbeitsbereich
5	Lohnersatzleistungen
6	Beiträge zur Sozialversicherung
7	Umlagen
8	Die Abführung von Lohnsteuern
9	Die Leistungsträger
10	Der Werkstattlohn als Einkommen im SGB XII
11	Sozialversicherung in der WfbM auf einen Blick

Ich freue mich über Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Northeim im regenreichen Mai 2013

Kurt Ditschler

1	Sozialversicherungspflicht in der WfbM	1 - 18
1.0	Die Sozialgesetzbücher	1
1.1	Die zuständigen Leistungsträger	2
1.2	Sozialversicherungspflicht	3
1.3	Die Zweige der Sozialversicherung	4
1.4	Versicherungspflichtige Personenkreise	5
1.5	Leistungen zum Lebensunterhalt im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	6
1.6	Arbeitgeberpflicht bei Anspruch auf Übergangsgeld	7
1.7	Arbeitgeberpflicht bei Anspruch auf Ausbildungsgeld	9
1.8	Arbeitgeberpflicht bei Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe	10
1.9	Sozialversicherungsrechtliche Arbeitgeberpflichten	11
1.10	Die Mindesthöhe der beitragspflichtigen Einnahmen	12
1.11	Die Bezugsgröße	13
1.12	Beitragsbemessung im Arbeitsbereich	14
1.13	Beitragsätze	15
1.14	Beitragstragung	16
1.15	Beitragszahlung	17
1.16	Erstattung der Beiträge	18
2	„Werkstattlohn“	19 - 32
2.0	Die „Lohnarten“ in der WfbM	19
2.1	Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt	20
2.2	Übergangsgeld	21
2.3	Ausbildungsgeld	23
2.4	Unterhaltsbeihilfe	25
2.5	Arbeitsentgelt	27
2.6	Arbeitsförderungsgeld	29
2.7	Teilzeitbeschäftigung	32
3	Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	33 - 110
3.0	Sozialversicherungspflicht	33
3.1	Gesetzliche Krankenversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	36 - 60
3.1.1	Versicherungspflicht	36
3.1.2	Günstigkeitsvergleich	37
3.1.3	WfbM hat die Arbeitgeberpflicht inne	42
3.1.4	Keine Versicherungspflicht	43
3.1.5	Befreiung von der Versicherungspflicht	44
3.1.6	Auswahl der Krankenkasse	46
3.1.7	Mitgliedsbescheinigung	47
3.1.8	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	48
3.1.9	Beitragspflicht	49
3.1.10	Meldepflicht	50
3.1.11	SV Meldung und Beitragsnachweis	51
3.1.12	Beitragspflichtige Einnahmen	52
3.1.13	Beitragsätze	53
3.1.14	Zusatzbeitrag	54
3.1.15	Sozialausgleich	55
3.1.16	Beitragstragung	56
3.1.17	Beitragszahlung	57
3.1.18	Erstattung der Beiträge	58
3.1.19	Zusammenfassende Übersicht	59
3.1.20	Zusammenfassung der Besonderheiten	60

3.2	Soziale Pflegeversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	61 - 82
3.2.1	Versicherungspflicht	61
3.2.2	Arbeitgeberpflicht	62
3.2.3	Günstigkeitsvergleich	63
3.2.4	Zuständige Pflegekasse	67
3.2.5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	68
3.2.6	Beitragspflicht	69
3.2.7	Meldepflicht	70
3.2.8	SV Meldung und Beitragsnachweis	71
3.2.9	Beitragspflichtige Einnahmen	72
3.2.10	Beitragssatz	74
3.2.11	Beitragszuschlag für Kinderlose	75
3.2.12	Beitragstragung	76
3.2.13	Beitragszahlung	78
3.2.14	Erstattung der Beiträge	80
3.2.15	Zusammenfassende Übersicht	81
3.2.16	Zusammenfassung der Besonderheiten	82
3.3	Gesetzliche Rentenversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	83 - 100
3.3.1	Versicherungspflicht	83
3.3.2	Günstigkeitsvergleich	84
3.3.3	Arbeitgeberpflicht	87
3.3.4	Befreiung von der Versicherungspflicht	89
3.3.5	Zuständige Rentenversicherung	90
3.3.6	Meldepflicht	91
3.3.7	SV Meldung und Beitragsnachweis	92
3.3.8	Beitragspflicht	93
3.3.9	Beitragspflichtige Einnahmen	94
3.3.10	Beitragssatz	95
3.3.11	Beitragstragung	96
3.3.12	Beitragszahlung	97
3.3.13	Erstattung der Beiträge	98
3.3.14	Zusammenfassende Übersicht	99
3.3.15	Zusammenfassung der Besonderheiten	100
3.4	Arbeitslosenversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	101 -102
3.4.1	Meldung	101
3.4.2	Zusammenfassende Übersicht	102
3.5	Gesetzliche Unfallversicherung	103 - 106
3.5.1	Versicherungspflicht	103
3.5.2	Beiträge	104
3.5.3	SV Meldung und Beitragsnachweis	105
3.5.4	Zusammenfassende Übersicht	106
3.6	Umlagen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	107 -108
3.6.1	Umlagen U1 und U2	107
3.6.2	Umlage für das Insolvenzgeld	108
3.7	Steuerpflicht im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	109 - 110
3.7.1	Steuerfreie Einnahmen	109
3.7.2	Progressionsvorbehalt	110

4	Arbeitsbereich	111 - 182
4.0	Sozialversicherungspflicht	113 - 116
4.0.1	Rechtsgrundlagen	113
4.0.2	Versicherungspflicht	114
4.0.3	Zuständige Leistungsträger	115
4.0.4	Abgrenzung zur Beschäftigung im Arbeitsverhältnis	116
4.1	Gesetzliche Krankenversicherung im Arbeitsbereich	117 - 136
4.1.1	Versicherungspflicht	117
4.1.2	Befreiung von der Versicherungspflicht	118
4.1.3	Auswahl der Krankenkasse	120
4.1.4	Mitgliedsbescheinigung	121
4.1.5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	122
4.1.6	Beitragspflicht	123
4.1.7	Meldepflicht	124
4.1.8	SV Meldung und Beitragsnachweis	125
4.1.9	Beitragspflichtige Einnahmen	126
4.1.10	Beitragssätze	127
4.1.11	Zusatzbeitrag	128
4.1.12	Sozialausgleich	129
4.1.13	Beitragstragung	130
4.1.14	Beitragszahlung	132
4.1.15	Erstattung der Beiträge	134
4.1.16	Zusammenfassende Übersicht	135
4.1.17	Zusammenfassung der Besonderheiten	136
4.2	Soziale Pflegeversicherung im Arbeitsbereich	137 - 152
4.2.1	Versicherungspflicht	137
4.2.2	Zuständige Pflegekasse	138
4.2.3	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	139
4.2.4	Beitragspflicht	140
4.2.5	Meldepflicht	141
4.2.6	SV Meldung und Beitragsnachweis	142
4.2.7	Beitragspflichtige Einnahmen	143
4.2.8	Beitragssatz	144
4.2.9	Beitragszuschlag für Kinderlose	145
4.2.10	Beitragstragung	146
4.2.11	Beitragszahlung	149
4.2.12	Erstattung der Beiträge	151
4.2.13	Zusammenfassende Übersicht	152

4.3	Gesetzliche Rentenversicherung im Arbeitsbereich	153 - 172
4.3.1	Versicherungspflicht	153
4.3.2	Versicherungsfreiheit	154
4.3.3	Zuständige Rentenversicherung	155
4.3.4	Meldepflicht	156
4.3.5	Beitragspflicht	157
4.3.6	SV Meldung und Beitragsnachweis	158
4.3.7	Beitragspflichtige Einnahmen	159
4.3.8	Beitragssatz	160
4.3.9	Beitragstragung	161
4.3.10	Beitragszahlung	163
4.3.11	Erstattung der Beiträge	164
4.3.12	Erstattung der Beiträge durch den Bund	170
4.3.13	Zusammenfassende Übersicht	171
4.4	Arbeitslosenversicherung im Arbeitsbereich	173 - 174-
4.4.1	Meldung	173
4.4.2	Zusammenfassende Übersicht	174
4.5	Gesetzliche Unfallversicherung im Arbeitsbereich	175 - 178
4.5.1	Versicherungspflicht	175
4.5.2	Beiträge	176
4.5.3	SV Meldung und Beitragsnachweis	177
4.5.4	Zusammenfassende Übersicht	178
4.6	Umlagen im Arbeitsbereich	179 - 180
4.6.1	Umlagen U1 und U2	179
4.6.2	Umlage für das Insolvenzgeld	180
4.7	Lohnsteuer im Arbeitsbereich	181 - 182
4.7.1	Steuerpflichtige Einkünfte	181
4.7.2	Lohnsteuerabzug	182
5	Lohnersatzleistungen	183 - 190
5.1	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	183
5.2	Krankengeld	184
5.3	Mutterschaftsgeld	187
6	Die Beiträge zur Sozialversicherung	191 - 204
6.1	Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag	191
6.2	An-, Ab-, Unterbrechungs- und Jahresmeldung	192
6.3	Meldung zur Sozialversicherung	193
6.4	Beitragsnachweis	195
6.5	Beitragspflichtiges Einkommen	196
6.6	Beitragspflichtiges Einkommen bei vollen Kalendermonaten	197
6.7	Beitragspflichtiges Einkommen bei nicht vollen Kalendermonaten	198
6.8	Beitragspflichtiges Einkommen bei Fehltagen	199
6.9	Beitragspflichtiges Einkommen bei Teilzeitbeschäftigung	201
6.10	Beitragspflichtiges Einkommen bei Einmalzahlungen	202
6.11	Beitragstragung	203
6.12	Beitragsberechnung bei zusätzlicher Beschäftigung außerhalb der WfbM	204

7	Umlagen	205 - 208
7.1	U1: Beiträge zum Aufwendungsausgleichsgesetz (Entgeltfortzahlung)	205
7.1	U2: Beiträge zum Aufwendungsausgleichsgesetz (Mutterschaftsaufwendungen)	206
7.3	U3: Umlage für das Insolvenzgeld	207
7.4	Ausführungshinweise der Spitzenverbände	208
8	Die Abführung von Lohnsteuern	209 - 214
8.1	Steuerpflicht im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	209
8.2	Steuerpflicht im Arbeitsbereich	210
8.3	Lohnsteuerabzug	211
8.4	Steuerklassen	212
8.5	ELStAM	213
9	Die Leistungsträger	215 - 242
9.1	Träger der Kriegsofferfürsorge	215
9.2	Träger der Unfallversicherung	221
9.3	Bundesagentur für Arbeit	227
9.4	Träger der Rentenversicherung	233
9.5	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	239
9.6	Träger der Sozialhilfe	241
10	Der Werkstattlohn als Einkommen im SGB XII	243 - 252
10.1	Welches Einkommen muss in der Sozialhilfe eingesetzt werden?	243
10.2	wie wird das zu berücksichtigende Einkommen ermittelt?	244
10.3	Wie wird das bereinigte Einkommen ermittelt?	245
10.4	Wie wird der Freibetrag für das Arbeitsentgelt berechnet?	246
10.5	Wie wird der Beschäftigungsfreibetrag für Heimbewohner berechnet?	247
10.6	Wie wird der Kostenersatz bei Heimbewohnern berechnet?	248
10.7	Wie wird die Kostenbeteiligung beim Mittagessen berechnet?	250
10.8	Welche Auswirkungen hat das Mittagessen in der WfbM auf den Regelsatz?	251
10.9	Die Dokumentationspflichten für die Leistungsgewährung	252
11	Sozialversicherung in der WfbM auf einen Blick	253 -262
11.1	Gesetzliche Krankenversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	253
11.2	Soziale Pflegeversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	254
11.3	Gesetzliche Rentenversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	255
11.4	Arbeitslosenversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	256
11.5	Gesetzliche Unfallversicherung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	257
11.6	Gesetzliche Krankenversicherung im Arbeitsbereich	258
11.7	Soziale Pflegeversicherung im Arbeitsbereich	259
11.8	Gesetzliche Rentenversicherung im Arbeitsbereich	260
11.9	Arbeitslosenversicherung im Arbeitsbereich	261
11.10	Gesetzliche Unfallversicherung im Arbeitsbereich	262

Sozialversicherungspflicht in der WfbM	1.0
Die Sozialgesetzbücher	

Die Regelungen über die Behandlung des Werkstattlohns befinden sich in den Sozialgesetzbüchern. Die Sozialgesetzbücher sind nummeriert: 1. Buch (SGB I), 2. Buch (SGB II) usw. Daher eine kleine Übung zum Einstieg: ergänzen Sie bitte die fehlenden Nummern.

	Arbeitslosenversicherung
	Allgemeiner Teil
	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
	Gesetzliche Rentenversicherung
	Gesetzliche Krankenversicherung
	Sozialhilfe
	Grundsicherung für Arbeitsuchende
	Kinder- und Jugendhilfe
	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
	Soziale Pflegeversicherung
	Gesetzliche Unfallversicherung
	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
	Bundesversorgungsgesetz

Lösungen: III, I, IV, V, XII, II, VIII, IX;XI, VII, X, BVG (keine Nummer)

Für die Erbringung der Leistungen in der WfbM sind die nach § 42 SGB IX bestimmten Leistungsträger zuständig.

Die Leistungsträger sind Kostenträger für die Maßnahmekosten einschließlich die Fahrtkosten im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich.

Als ergänzende Leistungen gewähren diese Leistungsträger im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe.

Zusätzlich tragen sie die Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Beim Bezug von Übergangsgeld im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich sind die Leistungsträger für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Ansonsten erstatten sie der WfbM als Träger der Einrichtung die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge, wenn nicht das Land die Erstattung aus Bundesmitteln vornehmen muss.

Für die Erbringung der Leistungen in der WfbM sind die nach § 42 SGB IX bestimmten Leistungsträger in der folgenden Rangfolge zuständig:

Eingangsverfahren	
Berufsbildungsbereich	
Zuständige Leistungsträger	Leistungsgesetz
Träger der Kriegsofopferfürsorge	BVG
Träger der Unfallversicherung	SGB VII
Träger der Rentenversicherung	SGB VI
Bundesagentur für Arbeit	SGB III

Arbeitsbereich	
Zuständige Leistungsträger	Leistungsgesetz
Träger der Kriegsofopferfürsorge	BVG
Träger der Unfallversicherung	SGB VII
Träger der Jugendhilfe	SGB VIII
Träger der Sozialhilfe	SGB XII

Sozialversicherungspflicht in der WfbM	1.2
Sozialversicherungspflicht	

Die grundsätzliche Versicherungspflicht behinderter Beschäftigter in der WfbM legt das 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV) fest, in dem die gemeinsamen Vorschriften aller Zweige der Sozialversicherung zu finden sind:

§	SGB IV	§ 2 Abs.2 Versicherter Personenkreis
	<i>In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert</i>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,</i> 2. behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, 3. <i>Landwirte.</i> 	

Karl gehört zum Personenkreis Nr. 2 „Behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden“, und ist daher kraft Gesetzes in den Zweigen der Sozialversicherung versichert.

Karl gehört nicht zum Personenkreis Nr.1: obwohl er im Arbeitsbereich „Arbeitsentgelt“ erhält und umgangssprachlich von einer „Werkstattbeschäftigung“ gesprochen wird, liegt bei ihm kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor. Es gelten daher nicht die allgemeinen Regelungen für Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis, sondern nur die für die „geschützten Einrichtungen“ bestehenden speziellen Regelungen.

Die „anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen“ zählt zu diesen geschützten Einrichtungen. Die Versicherungspflicht besteht daher nicht im Förderbereich, auch wenn sich dieser unter dem Dach der WfbM befindet.

Die Versicherungspflichtkraft kraft Gesetzes besteht in allen Bereichen der anerkannten WfbM: im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich.

Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung		
Geschützte Einrichtung, in der behinderte Menschen beschäftigt werden		
Eingangsverfahren	Berufsbildungsbereich	Arbeitsbereich

Die Versicherungspflicht für behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung:

Zweige der Sozialversicherung
Gesetzliche Krankenversicherung
Soziale Pflegeversicherung
Gesetzliche Rentenversicherung
Arbeitslosenversicherung
Gesetzliche Unfallversicherung

Behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nach den jeweiligen Vorschriften der einzelnen Versicherungszweige. Ob in den einzelnen Versicherungszweigen eine Versicherungspflicht besteht, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften

Zweig der Sozialversicherung	Rechtsvorschrift	Versicherungspflicht
Gesetzliche Krankenversicherung	SGB VII	ja
Soziale Pflegeversicherung	SGB XI	ja
Gesetzliche Rentenversicherung	SGB VI	ja
Arbeitslosenversicherung	SGB III	nein
Gesetzliche Unfallversicherung	SGB VII	ja

Die Versicherungspflicht muss im jeweiligen Sozialgesetzbuch für den Personenkreis der behinderten Menschen, die in einer beschützenden Einrichtung beschäftigt werden, ausdrücklich vorgesehen sein.

Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht	
Gesetzliche Krankenversicherung	§ 5 Abs.1 Nr. 6 SGB V
	§ 5 Abs.1 Nr. 7 SGB V
Soziale Pflegeversicherung	§ 20 Abs.1 Nr. 6 SGB XI
	§ 20 Abs.1 Nr. 7 SGB XI
Gesetzliche Rentenversicherung	§ 1 Nr.2 SGB VI
	§ 3 Nr.3 SGB VI
Gesetzliche Unfallversicherung	§ 2 Abs.1 Nr.4 SGB VII

In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, weil die entsprechende gesetzliche Vorschrift im SGB III eine Versicherungspflicht für behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, nicht vorsieht bzw. sogar ausschließt.

Rechtsgrundlage für fehlende Versicherungspflicht	
Arbeitslosenversicherung	§ 28 Abs.1 Nr.2 SGB III

Die Versicherungspflicht besteht immer für gesetzlich bestimmte Personengruppen. Behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, werden unterschiedlich beschriebenen Personengruppen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zugeordnet:

Versicherungspflichtig sind in alle behinderten Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind. Die WfbM gilt als „Geschützte Einrichtung“ im Sinne von § 2 SGB IV. Da in der WfbM kein Beschäftigungsverhältnis besteht, ist für die Versicherungspflicht eine Tätigkeit gefordert.

Versicherungspflicht in der WfbM	
Versicherungspflichtig sind behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind	
Gesetzliche Krankenversicherung	§ 5 Abs.1 Nr. 7 SGB V
Soziale Pflegeversicherung	§ 20 Abs.1 Nr. 7 SGB XI
Gesetzliche Rentenversicherung	§ 1 Nr.2 SGB VI
Gesetzliche Unfallversicherung	§ 2 Abs.1 Nr.4 SGB VII

Alternativ besteht in einigen Zweigen der Sozialversicherung eine Versicherungspflicht im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, da Karl dort an einer Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben teilnimmt während der er Anspruch auf Übergangsgeld von einem Leistungsträger hat.

Versicherungspflicht im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	
Versicherungspflichtig sind Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
Gesetzliche Krankenversicherung	§ 5 Abs.1 Nr. 6 SGB V
Soziale Pflegeversicherung	§ 20 Abs.1 Nr. 6 SGB XI
Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie von einem Leistungsträger Übergangsgeld beziehen	
Gesetzliche Rentenversicherung	§ 3 Nr.3 SGB VI

Im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gehört Karl damit zum einen zum versicherungspflichtigen Personengruppe „behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind“ und zum anderen gehört er zum versicherungspflichtigen Personengruppe der „Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ bzw. der „Bezieher von Übergangsgeld von einem Leistungsträger“.

Durch diese alternative Versicherungspflicht entsteht eine Versicherungskonkurrenz: die Versicherungspflicht erfolgt dann aufgrund der Versicherungspflicht, die zu einem höheren Beitrag führt.

Im SGB IX wird festgelegt, welcher Leistungsträger für welchen Bereich der WfbM zuständig ist.

Für die Zuständigkeiten gilt das Nachrangprinzip: in welcher Rangfolge die Leistungsträger zuständig sind, ist im jeweiligen Leistungsgesetz geregelt.

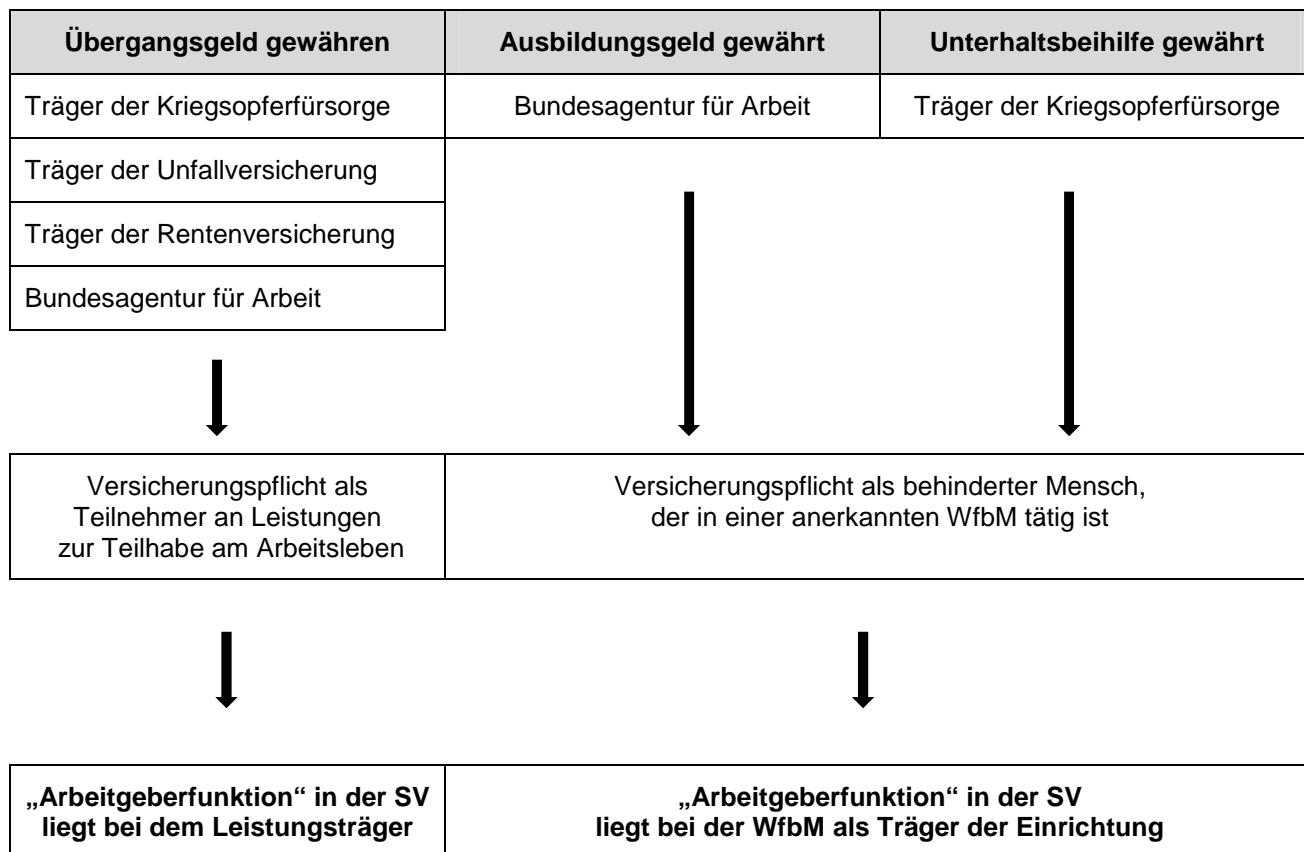
Für die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich sind nach § 42 SGB IX in der jeweiligen Reihenfolge zuständig:

Leistungsträger	Leistungsgesetz
Träger der Kriegsopferfürsorge	BVG
Träger der Unfallversicherung	SGB VII
Träger der Rentenversicherung	SGB VI
Bundesagentur für Arbeit	SGB III

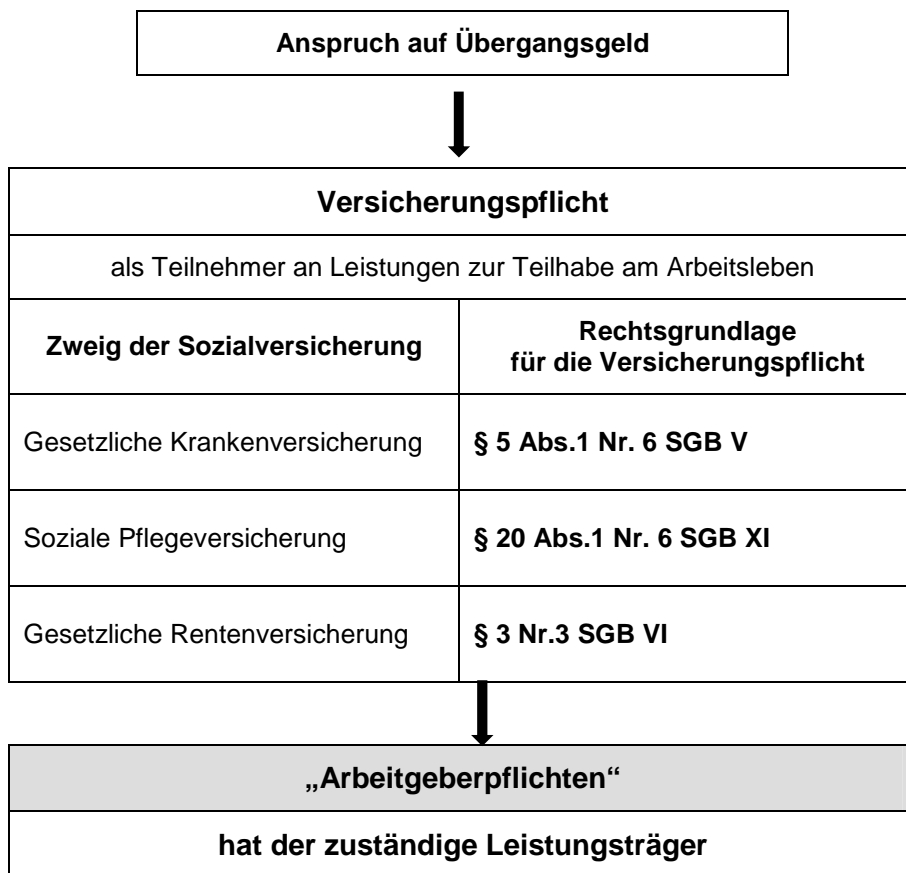
Im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gewähren diese zuständigen Leistungsträger ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt.

Beim Bezug von Übergangsgeld erfolgt die Versicherungspflicht als Teilnehmer an einer Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn dadurch ein höherer Versicherungsbeitrag fällig wird.

Bei dieser Versicherungspflicht übernimmt der zuständige Leistungsträger die „Arbeitgeberfunktion“ in der Sozialversicherung: er ist zuständig für die Meldung und Abführung der Beiträge.



Im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich hat der Leistungsträger die „Arbeitgeberfunktion“ und ist für die Meldung, die Beitragstragung und die Abführung der Beiträge verantwortlich, wenn er ein Übergangsgeld gewährt, das zu einem höheren Beitrag führt.



Durch den Anspruch auf Übergangsgeld wird die Versicherungspflicht als „Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ausgelöst.

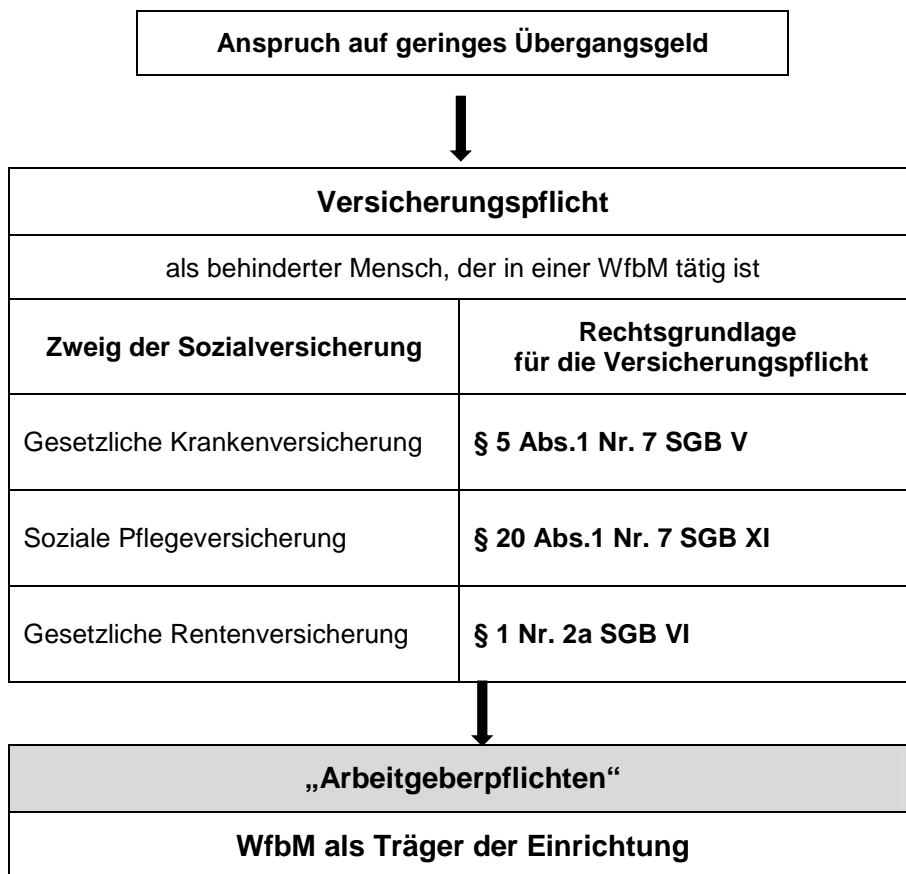
Der Leistungsträger hat die „Arbeitgeberfunktion“ und ist für die Meldung, die Beitragstragung und die Abführung der Beiträge verantwortlich.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Übergangsgeld zu einem höheren Beitrag führt:

Das Übergangsgeld löst in der KV und PV die Versicherungspflicht aus,	
wenn der Beitrag aus 80% des dem Übergangsgeld zugrundeliegenden Regelentgelts höher ist als der Beitrag aus 20% der monatlichen Bezugsgröße	
wenn das dem Übergangsgeld zugrundeliegende Arbeitsentgelt höher ist als	673,75 €
wenn das Übergangsgeld eines Alleinstehenden höher ist als	458,15 €

Das Übergangsgeld löst in der RV die Versicherungspflicht aus,	
wenn der Beitrag aus 80% des dem Übergangsgeld zugrundeliegenden Regelentgelts höher ist als der Beitrag aus 80% der monatlichen Bezugsgröße	
wenn das dem Übergangsgeld zugrundeliegende Arbeitsentgelt höher ist als	2695,00 €
wenn das Übergangsgeld eines Alleinstehenden höher ist als	1832,60 €

Im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich hat die WfbM als Träger der Einrichtung die „Arbeitgeberfunktion“ und ist für die Meldung, die Beitragstragung und die Abführung der Beiträge verantwortlich, wenn der Leistungsträger Übergangsgeld gewährt, das nicht zu einem höheren Beitrag führt.



Durch den Anspruch auf ein Übergangsgeld, das nicht zu einem höheren Beitrag führt, wird die Versicherungspflicht „als behinderter Mensch, der in einer WfbM tätig ist“ ausgelöst.

Die WfbM als Träger der Einrichtung hat die „Arbeitgeberfunktion“ und ist für die Meldung, die Beitragstragung und die Abführung der Beiträge verantwortlich.

Das Übergangsgeld löst in der KV und PV keine Versicherungspflicht aus,	
wenn der Beitrag aus 80% des dem Übergangsgeld zugrundeliegenden Regelentgelts nicht höher ist als der Beitrag aus 20% der monatlichen Bezugsgröße	
wenn das dem Übergangsgeld zugrundeliegende Arbeitsentgelt nicht höher ist als	673,75 €
wenn das Übergangsgeld eines Alleinstehenden nicht höher ist als	458,15 €

Das Übergangsgeld löst in der RV keine Versicherungspflicht aus,	
wenn der Beitrag aus 80% des dem Übergangsgeld zugrundeliegenden Regelentgelts nicht höher ist als der Beitrag aus 80% der monatlichen Bezugsgröße	
wenn das dem Übergangsgeld zugrundeliegende Arbeitsentgelt nicht höher ist als	2695,00 €
wenn das Übergangsgeld eines Alleinstehenden nicht höher ist als	1832,60 €